Regionale Schule mit Grundschule
„Buchenberg“
Ehm Welk-Str.25 | 18209 Bad Doberan | Tel.: 038203/65206 | www.buchenbergschule-doberan.de

Schulordnung
Stand 05.07.2026

1. Allgemeines

1.1. Die Schulordnung gilt für alle, die an der Buchenbergschule lernen, lehren oder anderweitig tätig sind sowie für alle Besucherinnen und Besucher. Sie bezieht sich auf das gesamte Schulgelände (Schulgebäude, Außengelände mit Schulhöfen sowie grünem Klassenzimmer und Schulgarten, Parkplätzen sowie Sportplatz).
1.2. Beim Lernen am anderen Ort gelten die dortigen Regelungen, mindestens jedoch die Regelungen dieser Schulordnung.
1.3. Verstöße gegen die Schulordnung können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben. Führen Verstöße gegen die Schulordnung zum Ausschluss vom Unterricht können dadurch nicht erbrachte Leistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.
1.4. Alle an der Schule tätigen Personen sorgen für die Einhaltung der Schulordnung.
1.5. Das Hausrecht übt die Schulleiterin/der Schulleiter bzw. deren/dessen Vertretung aus.

2. Umgang miteinander

2.1. Lehrkräfte und Erwachsene im Allgemeinen haben eine Vorbildfunktion und verhalten sich entsprechend. Ältere Schülerinnen und Schüler haben gegenüber jüngeren Schülerinnen und Schülern ebenfalls eine Vorbildfunktion.
2.2. Die Schülerinnen und Schüler, die an der Schule und im Hort tätigen Personen, die Eltern und alle Gäste begegnen sich offen, höflich und respektvoll. Alle sorgen durch ihr Verhalten für eine ruhige und förderliche Lern- und Arbeitsatmosphäre.
2.3. Die Schülerinnen und Schüler, das an der Schule und im Hort tätige Personal, die Eltern sowie Gäste verhalten sich so, dass
- das Wohnumfeld so wenig wie möglich gestört wird und
- dem Ansehen der Schule nicht geschadet wird.

2.4. Keiner setzt seine Bedürfnisse auf Kosten anderer durch. Meinungsverschiedenheiten werden mit Worten und nicht mit verbaler, körperlicher oder seelischer Gewalt ausgetragen.
2.5. Abfälligkeiten, Beschimpfungen und Bedrohungen jeglicher Art sowie körperliche Gewalt sind an unserer Schule verboten.
2.6. Das Eigentum anderer ist zu achten.

3. Umgang mit schulischem Eigentum

3.1. Alle an Schule beteiligte Personen handeln so, dass schulisches Eigentum (z.B. Gebäude, Spielgeräte, Notebooks, Bücher) lange in einem ansprechenden und nutzbaren Zustand verbleibt.
3.2. Wer Schuleigentum beschädigt oder zerstört, ist verpflichtet, den entstandenen Schaden zu reparieren, zu ersetzen oder im Einzelfall durch gemeinnützige Tätigkeit wiedergutzumachen.
3.3. Auf dem Außengelände, in den Treppenhäusern und Fluren, in den Sanitärbereichen sowie Umkleidekabinen, in der Mensa und vor allem in den Unterrichtsräumen (ausgenommen die Schulküche) dürfen Getränke in der Schulzeit nur in fest wiederverschließbaren Gefäßen mitgeführt werden. Behältnisse für Lebensmittel sind so zu wählen, dass ein Verstauen in der Schultasche stets möglich ist. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Mittagsversorgung in der Mensa. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.
3.4. Entstandener Abfall (auch Kaugummis) wird in dem nächstgelegenen Abfallbehälter entsorgt.

4. Ordnung und Sicherheit

4.1. Auf dem Schulgelände ist das Spielen mit festen Bällen während der Schulzeit nur im Sportunterricht zulässig. Das Spielen mit weichen Bällen ist auf dem Bolzplatz gestattet. Das Ballspielen in den Schulgebäuden ist mit Ausnahme der Sporthalle untersagt.

4.2. Das Tischtennisspielen ist an den jeweiligen Anlagen grundsätzlich gestattet.

4.3. Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol ist grundsätzlich untersagt.

4.4. Auf dem gesamten Gelände gilt ein striktes Rauch- und Dampfverbot. Das Mitführen von Zigaretten, Tabak, E-Zigaretten u.ä. Dingen ist Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände untersagt. Erwachsene Personen dürfen die genannten Dinge nicht sichtbar mit sich führen.

4.5. Das Mitführen und Konsumieren von anderen Drogen ist verboten.

4.6. Die auf dem Schulgelände getragene Kleidung muss dem Zweck des Unterrichts entsprechen. Ist die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern durch unzweckmäßige oder fehlende Kleidung gefährdet, werden sie von der Teilnahme an der betreffenden Unterrichtsstunde bzw. von der Teilnahme am jeweiligen Unterrichtstag ausgeschlossen. Die Schule kontaktiert in diesen Fällen die Erziehungsberechtigten.

4.7. Das Verdecken des Gesichts durch Kleidung o.ä. Dinge ist untersagt. Über Ausnahmen befindet die Schulleitung im Einzelfall.

4.8. Der Konsum, die Mitnahme, Weitergabe, Äußerung oder Darbietung von verfassungsfeindlichen und jugendgefährdenden Inhalten sind verboten. Hierzu gehören insbesondere:
- volksverhetzende, menschenverachtende, fremdenfeindliche und/oder extremistische Symbole, auch in Form von Textilien und/oder Schmuck oder Codes – egal ob offen oder verschlüsselt
- pornografische und sexistische Inhalte jeglicher Art
- gewaltverherrlichende Inhalte
- Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenstände (z.B. Hieb- und Stichwaffen egal welcher Größe, Reizgas, Schusswaffen, Katapulte, Schlagringe etc.)

4.9. Für den Unterricht mitgebrachte Scheren sind von dieser Regelung ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Gegenstände wie Küchenmesser, Werkzeuge u.Ä. im Rahmen des Unterrichts, wenn sie durch die Schule zur Verfügung zu gestellt werden.

4.10. Das Mitbringen und Verwenden von Knallkörpern und pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten.

4.11. Fenster dürfen nur durch Erwachsene bzw. unter der Aufsicht von Erwachsenen geöffnet werden. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht bei offenem Fenster (Ausnahme angeklappt) ohne Aufsicht sein.

5. Betreten und Befahren des Schulgeländes

5.1. Der Aufenthalt auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden ist vorranging den Schülerinnen und Schüler sowie den an der Schule und im Hort tätigen Personen gestattet.

5.2. Erziehungsberechtigte bzw. von ihnen beauftragte Personen dürfen das Schulgelände ohne Anmeldung betreten. Das Betreten der Schulgebäude ist ausschließlich nach Rücksprache mit in der Schule bzw. im Hort tätigen Personen zulässig.

5.3. Schulfremde Personen dürfen das Schulgelände ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und nach Genehmigung durch die Schulleitung betreten oder befahren. Die Anmeldung erfolgt über den Seiteneingang (Gebäude 1) parkplatzseitig.
5.4. Erziehungsberechtigte, von ihnen beauftragte Personen und schulfremde Personen verhalten sich so, dass sie den sicheren und reibungslosen Schulablauf nicht gefährden. Den Anweisungen der an der Schule und im Hort tätigen Personen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Schulträgers ist Folge zu leisten.
5.5. Die an der Schule und im Hort tätigen Personen sind angehalten, ihnen unbekannte Personen auf dem Schulgelände anzusprechen.
5.6. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Schulleitung kann für pädagogische Zwecke nach ausführlicher Prüfung Ausnahmen zulassen.
5.7. Fahrräder, Roller und ähnliche Fahrzeuge müssen auf dem Schulgelände geschoben bzw. getragen werden. Zum Abstellen dürfen ausschließlich die aufgestellten Fahrradständer genutzt werden.
5.8. Für die Sicherung von Fahrrädern, Rollern, etc. sind die Nutzerinnen und Nutzer selbst verantwortlich. Die Schule übernimmt keine Haftung. Unsachgemäß abgestellte Fahrzeuge werden ggf. kostenpflichtig entfernt.
5.9. Auf dem gesamten Schulgelände gilt die StVO. Das Schulgelände darf nur im Schritttempo und mit besonderer Vorsicht befahren werden. Fußgängerinnen und Fußgängern ist stets Vorrang zu gewähren.
5.10. Der Zu- und Ausgang zum Schulgelände für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Erziehungsberechtige ist grundsätzlich das sich am Zebrastreifen der Ehm Welk-Straße befindende Tor. Über die Nutzung des sich beim Hort befindlichen Einganges entscheidet der Hort.
5.11. Die Nutzung des Parkplatzes ist den an der Schule und im Hort tätigen Personen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Schulträgers vorbehalten. Erziehungsberechtigte bzw. von ihnen beauftragte Personen dürfen das Schulgelände dann befahren und den Parkplatz nutzen, wenn sie erkrankte oder verunfallte Schülerinnen bzw. Schüler bringen und abholen.
5.12. Pausenhöfe dürfen nur befahren werden, wenn dies zwingend erforderlich ist.
5.13. Im Zweifelsfall und über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung oder von ihr beauftragte Personen.

6. Sanitär- und Umkleidebereiche

6.1. Auf den Toiletten, in den Duschen und in den Umkleidekabinen begegnen sich alle mit Anstand und Zurückhaltung. Die Privatsphäre der jeweils anderen ist in höchstem Maß zu achten.
6.2. Die Einteilung nach Geschlechtern ist zwingend einzuhalten. Im Bedarfsfall stehen Alternativen (z.B. Unisex-Toiletten) zur Verfügung.
6.3. Erwachsene nutzen nicht die Toiletten oder Umkleiden der Schülerinnen und Schüler und umgekehrt.
6.4. Erwachsene betreten die Sanitär- und Umkleidebereiche der Schülerinnen und Schüler, nur
- wenn es für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zwingend erforderlich ist
- nach vorheriger Ankündigung (mit ausreichend Vorlauf)
- ggf. nach Absprache mit der zuständigen Lehrkraft
- nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass durch ihr Betreten für die Schülerinnen und Schüler keine unangenehme Situation entsteht.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Situationen, die ein umgehendes Handeln zwingend erfordern.

7. Unterrichts- und Pausenzeiten

7.1. Das Schulgelände öffnet
- um 6.00 Uhr für Schülerinnen und Schüler, die den Frühhort in Anspruch nehmen.
- um 7.25 Uhr für alle anderen Schülerinnen und Schüler.

7.2. Die Schulgebäude öffnen um 7.45 Uhr. Bei widrigen Witterungsbedingungen ist ein früherer Einlass möglich.

7.3. Die Unterrichtszeiten sind wie folgt:

Stunde	Beginn	Ende
1	7.55 Uhr	8.40 Uhr
2	8.50 Uhr	9.35 Uhr
Hofpause		
3	9.55 Uhr	10.40 Uhr
4	10.45 Uhr	11.30 Uhr
Hofpause		
5	11.50 Uhr	12.35 Uhr
6	12.40 Uhr	13.25 Uhr
Hofpause		
7	13.45 Uhr	14.30 Uhr
8	14.35 Uhr	15.20 Uhr

7.4. Die Eingangstüren der Schulgebäude sind während der Unterrichtsstunden verschlossen zu halten. Ein möglicher Zutritt in die Schulgebäude wird für die ersten zehn Minuten der ersten Unterrichtsstunde ermöglicht.

7.5. In den Hofpausen sind die Türen der Unterrichtsräume abgeschlossen.

7.6. Das an Schule tätige Personal sowie die Schülerinnen und Schüler tragen zu einem pünktlichen Unterrichtsbeginn bei.

7.7. Der Unterricht beginnt und endet in der Regel mit dem Klingelzeichen. Lehrkräfte dürfen in besonderen Fällen von dieser Regelung abweichen.

7.8. Kommen Schülerinnen und Schüler zu spät zum Unterricht, entscheidet die zuständige Lehrkraft im Einzelfall, ob der betreffenden Schülerin/ dem betreffenden Schüler für eine bestimmte Phase des Unterrichts der Zutritt zum Unterrichtsraum verwehrt wird, um die Lernatmosphäre nicht nachhaltig zu stören – z.B. während einer Leistungskontrolle. Die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler wartet ruhig vor dem Unterrichtsraum.

7.9. Erscheinen Schülerinnen und Schüler mehrmals nicht pünktlich zum Unterricht, informiert die zuständige Lehrkraft die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

7.10. Erscheint eine Lehrkraft nicht zum Unterricht, informieren die Schülerinnen und Schüler nach spätestens 5 Minuten das Sekretariat. Die betreffende Klasse wartet in dieser Situation ruhig vor bzw. im Klassenraum.

7.11. Vom Beginn bis zum Ende des Unterrichtstages halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände auf.

8. Verhalten im Unterricht

8.1. Schülerinnen und Schüler sowie die im Unterricht tätigen Personen verhalten sich so, dass der Lernprozess nicht gestört wird.

8.2. Schülerinnen und Schüler betreten Unterrichtsräume nur im Beisein der zuständigen Lehrkraft.

8.3. Schülerinnen und Schüler dürfen im Einzelfall auch außerhalb der Unterrichtsräume arbeiten, wenn trotzdem eine Aufsicht durch die zuständige Lehrkraft und ein störungsfreier Unterricht für andere Klassen gewährleistet bleibt.
8.4. Im Unterricht dürfen keine Kopfbedeckungen getragen werden. Über Ausnahmen auf Grund von medizinischen, religiösen oder pädagogischen Gründen entscheidet die Schulleitung nach Prüfung im Einzelfall. Punkt 4.7. gilt entsprechend.
8.5. Auf dem Tisch der Schülerinnen und Schüler befinden sich während des Unterrichts ausschließlich Gegenstände, die zur Bewältigung des Unterrichts notwendig sind. Diese werden vor Beginn der Unterrichtsstunde durch die Schülerin/den Schüler bereitgelegt.
8.6. Im Unterricht dürfen Schülerinnen und Schüler trinken, sofern sie andere dadurch nicht beim Lernen stören. Das Essen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Über Ausnahmen befindet die zuständige Lehrkraft im Einzelfall.
8.7. Die Lehrkraft verlässt den Unterrichtsraum zuletzt und verschließt ihn.

9. Unterrichtsversäumnisse

Das Vermeiden von Fehlzeiten ist ein wesentliches Ziel von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften.

9.1. Erziehungsberechtigte dürfen ihre Kinder und volljährige Schülerinnen und Schüler sich selbst lediglich vom Unterricht abmelden, wenn diese erkrankt sind. Die Abmeldung wegen Krankheit erfolgt noch vor 07.45 Uhr per E-Mail oder Telefon (Anrufbeantworter). Gleiches gilt für volljährige Schülerinnen und Schüler.
9.2. Bei Rückkehr der Schülerin/des Schülers ist bei der Klassenleitung eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Krankmeldung als Nachweis vorzulegen.
9.3. Volljährige Schülerinnen und Schüler reichen nach Rückkehr
- eine selbst unterschriebene Entschuldigung ein, wenn sie nicht mehr als 3 Tage gefehlt haben.
- ein ärztliches Attest ein, wenn sie mehr als drei Tage hintereinander gefehlt haben.

9.4. Legt die Schülerin/der Schüler bis spätestens 5 Schultage nach Wiedererscheinen keinen Nachweis vor, gilt das Fehlen als unentschuldigt. Liegt kein entsprechender Nachweis vor, informiert die Klassenlehrkraft zeitnah die Erziehungsberechtigten über das unentschuldigte Fehlen.
9.5. Muss eine Schülerin oder ein Schüler aus triftigem Grund die Schule während der Unterrichtszeit verlassen, muss sie oder er sich bei der zuständigen Lehrkraft und anschließend im Sekretariat abmelden. Das Sekretariat klärt mit den Erziehungsberechtigten, ob die Schülerin/der Schüler den Heimweg eigenständig antreten darf oder ob sie/er durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden muss.
9.6. Bei häufigen Entschuldigungen oder bei Hinweisen auf nicht korrekte Entschuldigungen kann die Schule ärztliche Bestätigungen verlangen.
9.7. Planmäßige Arztbesuche werden möglichst auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt.
9.8. Die Klassenlehrkräfte bewerten die Fehlzeiten nach Berücksichtigung ärztlicher Atteste und notieren diese im Klassenbuch. Fünf einzelne Fehlstunden ergeben einen Fehltag.
9.9. Haben Schülerinnen und Schüler ihre Sportbekleidung vergessen, verbringen sie die Unterrichtsstunde grundsätzlich in der Sporthalle bzw. auf dem Sportplatz.
9.10. Liegt ein ärztliches Attest zur Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht vor, verbringt die Schülerin/der Schüler die Unterrichtsstunde grundsätzlich in der Sporthalle. Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 können dem Sportunterricht in der ersten und der letzten Stunde

des Unterrichtstages nach Absprache mit der zuständigen Sportlehrkraft fernbleiben, wenn ein ärztliches Attest und die schriftliche Zustimmung der Eltern vorliegen.

9.11. Die entsprechenden Zugänge zur Lernmanagementplattform itslearning gelten als Nutzungsvoraussetzung zum digitalen Arbeitsplatz im Unterrichtsfach Informatik und Medienbildung und damit als Unterrichtsmaterial. Die Nutzung des digitalen Arbeitsplatzes im Informatikunterricht gilt als grundlegend zur Teilnahme. Ist die Nutzung des digitalen Arbeitsplatzes nicht möglich, können Leistungen mit der Note ungenügend bewertet werden.

10. Verhalten in den Pausen

10.1. Der Wechsel von Gebäude zu Gebäude erfolgt zügig und auf den vorgegebenen Wegen.

10.2. Die Aufsicht während der Hofpausen wird durch Lehrkräfte und upFs gewährleistet. Gehen Kinder in den Hort, liegt die Aufsicht beim Personal des Hortes. Aufsichten von Schule und Hort arbeiten zusammen.

10.3. Aufsichtsführende Lehrkräfte und upFs stellen ihre rechtzeitige Anwesenheit auf dem jeweiligen Pausenhof sicher. Sie bewegen sich stetig in dem ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich. Die Schulleitung legt die Anzahl und den Bereich der Aufsichten fest.

10.4. Das Essen der Mittagsversorgung (externer Anbieter) wird ausschließlich in der Mensa eingenommen. Der Aufenthalt in der Mensa während der Hofpausen ist ausschließlich den Schülerinnen und Schülern vorbehalten, die an der dortigen Mittagsversorgung teilnehmen.

10.5. Ab Klassenstufe 7 dürfen Schülerinnen und Schüler in den Hofpausen das Schulgelände verlassen, wenn eine entsprechende Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt. In diesem Fall erlischt während des Verlassens des Schulgeländes die Aufsichtspflicht der Schule sowie der schulseitige Versicherungsschutz.
Die Schulleitung darf diese Regelung zeitweise aussetzen, sofern beim Verlassen des Schulgeländes andere Regelungen dieser Schulordnung nachhaltig missachtet werden.

10.6. Während der Hofpausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler zügig die Schulgebäude. Bei schlechter Witterung wird abgeklingelt. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, welche an der Mittagsspeisung teilnehmen.
- Wird gleich mit Beginn der Hofpause abgeklingelt verbleiben die Schülerinnen und Schüler in den Räumen, in den sie gerade Unterricht hatten. Die Aufsicht führt die Lehrkraft, welche im Vorfeld zuständig war.
- Wird während der Hofpause abgeklingelt, begeben sich Schülerinnen und Schüler sowie das pädagogische Personal zügig in die Räume, in denen der nachfolgende Unterricht stattfindet. Die Aufsicht obliegt der Lehrkraft, bei der die Klasse nach der Pause Unterricht hat.

10.7. In den Hofpausen unterstützen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 die Aufsicht in den Schulgebäuden.

10.8. Die Schulleitung kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

11. Nutzung digitaler Medien

Es gelten die Nutzungsordnung der Regionalen Schule mit Grundschule *Buchenberg* Bad Doberan für digitale und technische Geräte vom 18.12.2025 sowie die entsprechende Anlage zu dieser.

12. Haftungsausschluss/Schlussbestimmungen

12.1. Die Schule übernimmt für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände keine Haftung.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so berührt es die Wirksamkeit der übrigen Regeln nicht. Entsprechendes gilt, wenn die Schulordnung Regellücken enthalten sollte. Anstelle unwirksamer und fehlender Bestimmungen trifft im Einzelfall die Schulleitung eine Entscheidung.